

Satzung
Finaler Entwurf

Musikverein Albtal e.V.

79837 St. Blasien
Ortsteil Albtal



Musik und Kameradschaft erleben.

Satzung des Musikvereins Albtal e.V.
79837 St. Blasien, Ortsteil Albtal

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Musikverein Albtal e.V., gegründet um das Jahr 1862, trägt den Namen „Musikverein Albtal e.V.“.

Sitz des Vereines ist 79837 St. Blasien, Ortsteil Albtal. Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Freiburg im Breisgau eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereines

Der Musikverein Albtal e.V. mit Sitz in St. Blasien, Ortsteil Albtal, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Pflege und Förderung der Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens sowie Bewahrung heimatlichen Brauchtums durch das Tragen von Trachten und der Teilnahme sowie der Durchführung entsprechender Veranstaltungen.

Ausbildung von Musikanten mit dem Ziel, die Spielfähigkeit des Vereines zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument im Rahmen des Laienmusizierens spielen kann. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Zöglinge werden nach ihrer Ausbildung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aktive Mitglieder.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den festgesetzten Proben sowie an den Auftritten und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Verein ideell und durch Zahlung eines Vereinsbeitrages unterstützt. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird ein passives Mitglied als Vorstandsmitglied gewählt, so wird diese Tätigkeit der Tätigkeit eines aktiven Mitgliedes gleichgestellt.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen und Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen des Vereines befreit.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, er muss jedoch dem Dirigenten oder einem Vorstandsmitglied einen Monat vor dem Austritt mitgeteilt werden.

Der Austritt eines passiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes ist nur zum Ende des Jahres möglich. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn es:

- a) das Ansehen des Vereines schädigt oder den Interessen des Vereines zuwiderhandelt.
- b) die in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht einhält.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Ausschlusschreibens Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- Der Gesamtvorstand
- Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereines zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle einer Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht weiter über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druckmedien sowie elektronischen bzw. digitalen Medien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitgliedes. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzverordnung regeln.

§ 7 Organisation, Verwaltung und Vertretung

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereines erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser besteht aus Mitgliedern, die für folgende Ressorts zuständig sind:

Musikalische Leitung und EDV

Der Ressortinhaber (Dirigent) ist für die musikalischen Angelegenheiten des Vereines verantwortlich. Er leitet die Musikproben. Die Ausbildung von Musikern soll von ihm mitgetragen werden. Außerdem ist er zuständig für alle EDV Angelegenheiten, wie z.B. Pflege der Website, Bearbeitung der durch EDV durchgeführten Meldungen. (Com-Music)

Finanzen

Der Ressortinhaber ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereines, wie z.B. die Führung der Konten, Einzug der Mitgliedsbeiträge. Er kann Ausgaben aus der Vereinskasse bis zur Höhe von 500 Euro im Einzelfall selbstständig entscheiden. Über höhere Ausgaben entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Kasse wird einmal jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Kassier und Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Mitgliederverwaltung

Der Ressortinhaber erstellt und verwaltet die Mitgliederdateien mit allen zu meldenden Daten wie Geburtstage und Ehrungen.

Trachten und Noten

Der Ressortinhaber ist zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung der Trachten, die von den aktiven Mitgliedern getragen werden. Mögliche Zuschüsse von Verbänden sind von ihm zu beantragen. Außerdem unterstützt er den Dirigenten bei der Beschaffung und Verwaltung der Noten für den Spielbetrieb.

Technik

Der Ressortinhaber ist zuständig für die technische Abwicklung einzelner Veranstaltungen, ebenso für die Bestellung von Getränken und Speisen für diese Veranstaltungen.

Werbung und soziale Medien

Der Ressortinhaber ist zuständig für den Entwurf und Bestellung von Flyern, Plakaten und Anzeigen für Veranstaltungen und Werbung in den sozialen Medien.

Probelokal

Der Ressortinhaber ist zuständig für die Reinigung, Sauberhaltung und Belegung des Probelokals. Mögliche Schäden werden von ihm der Hausverwaltung gemeldet.

Instrumente

Der Ressortinhaber betreut ein Bestandsverzeichnis der Vereinsinstrumente, er meldet Schäden und anfallende Reparaturen dem Gesamtvorstand. Neuanschaffungen entscheidet der Gesamtvorstand.

Veranstaltungen und Terminplanung

Der Ressortinhaber plant die Termine für das Vereinsjahr. Er hält Kontakt zu anderen Vereinen. Die Vereinschronik wird von ihm geführt.

Sonstige Organisation

Der Ressortinhaber plant den Ablauf der Veranstaltungen und übernimmt die Ansagen während diesen. Er meldet die Veranstaltungen der GEMA. Außerdem ist er als Beirat für den Gesamtvorstand tätig und vertritt die Vereinsjugend im Gesamtvorstand.

Die beschriebenen Aufgaben der einzelnen Ressorts können durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erweitert, getauscht oder neu definiert werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind zwei Vorsitzende.

Diese müssen Ressortleiter sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

Die Ressortleiter und die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Alle Ressortleiter sind im Gesamtvorstand stimmberechtigt. Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Stimmmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Die Wahlen sind öffentlich, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Die Vorstandsämter sind grundsätzliche Ehrenämter. Der Dirigent erhält eine

Aufwandsentschädigung, die vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr.26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

Über die Besprechungen des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird durch einen Ressortleiter einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.

Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt St. Blasien –St. Blasien aktuell- und in der Badischen Zeitung zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Führen einer Anwesenheitsliste und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Entgegennahme der Tätigkeits- und Prüfberichte.
- Entlastung des Gesamtvorstandes.
- Wahlen gemäß § 7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Änderung oder Neufassung der Satzung.
- Auflösung des Vereines. (siehe § 10)
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- Alle übrigen Angelegenheiten die nicht durch den Gesamtvorstand geregelt wurden.
-

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes leitet die Versammlung.

Über die Versammlung hat ein Mitglied des Gesamtvorstandes Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen sind öffentlich sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen.

Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Versammlung zu. Die Einladung zur außerordentlichen Versammlung erfolgt wie diese zur ordentlichen Versammlung.

§ 9 Besondere Bestimmungen

Der Verein sollte im Laufe des Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen. Über die Teilnahme an Kritik- oder Wertungsspielen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 10 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt St. Blasien bis ein neuer als gemeinnützig anerkannter Verein mit dem Namen Musikverein Albtal im Ortsteil Albtal gegründet wird. Das Vermögen ist diesem Verein zunächst unter Aufsicht der Stadt St. Blasien zu überlassen. Besteht der Verein zwei Jahre geht das Vermögen in sein Eigentum über.

Sollte innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Vereines oder nach Wegfall gemeinnütziger Zwecke kein neuer Verein gegründet werden, so hat die Stadt St. Blasien das Vermögen zu kulturellen Zwecken zu verwenden.

Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereines am 22.03.2020 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung vom 11. Februar 1977.

Unterschriften, mindestens 7 Mitglieder